

C. S. 1. 2



Landeshauptstadt
München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

U-STA-02/18

Eilt	Sofort	Ø
Direktorium – HA II / BA G Mitte		
16. JAN 2018		
AZ: Bauordnung		
zK	zwV	R
Wv.	Abt.	Vg. Uml.

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung
Blumenstraße 28b, 80331 München

Lokalbaukommission
Untere Naturschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN HAIV-41V

Stadtbezirk 12 BA-Geschäftsstelle Mitte
an den Vorsitzenden
Herrn Werner Lederer-Piloty
Tal 13
80331 München

Telefon: (089) 233 - [REDACTED]
Telefax: (089) 233 - 25810

Dienstgebäude:
Blumenstr. 19
Zimmer: [REDACTED]
Sachbearbeitung:

[REDACTED]
Sprechzeiten nach telefonischer
Vereinbarung

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum
12.01.2018

Schererhofstr. , Fl.Nr. 969/3, Gemarkung Schwabing

Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke Schererhofstr. 2 und 4, Crailsheimstr.

Sofortiger Erlass einer Veränderungssperre

Aktenzeichen: 602-5.1-2018-285-41

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Antrag der CSU-Fraktion bezüglich der Aufstellung eines Bebauungsplanes und den Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB auf dem Grundstück Crailsheimerstraße/Schererhofstr. und Schererhofstr.2 teilt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung folgendes mit:

Diese planungssichernde Maßnahmen sind möglich, falls eine Planungsbedürftigkeit erkannt wird und ein abgefragtes Bauvorhaben zukünftiger Planungen entgegen stünde.

Beim vorliegenden Fall kann jedoch keine Planungsbedürftigkeit erkannt werden. Aus stadtplanerischer Sicht steht einer Bebauung, die nach gültigem Baurecht möglich ist, nichts entgegen. Würde die Stadt weniger Baurecht ausweisen wollen, als nach Rechtslage möglich ist, wäre eine Entschädigung zu leisten.

Die Zulässigkeit eines Bauvorhabens beurteilt sich im vorliegendem Fall grundsätzlich nach § 34 BauGB. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Der Bezirksausschuss verfolgt das Ziel, einen "baulichen Fremdkörper" auszuschließen. Dies wird somit bereits durch das Einfügungsgebot, wie es im § 34 BauGB gefordert wird, sicher gestellt. Auch die Befürchtung, dass die Firma EUROBODEN die beiden Grundstücke verbindet und auf diese Weise einen übergroßen Gesamtbaukörper erzielen könnte, wird von uns nicht geteilt.

U-Bahn U1 / U2 / U7
Haltestelle Fraunhoferstraße

U-Bahn U1 / U2 / U3 / U6 / U7 / U8
Haltestelle Sendlinger Tor

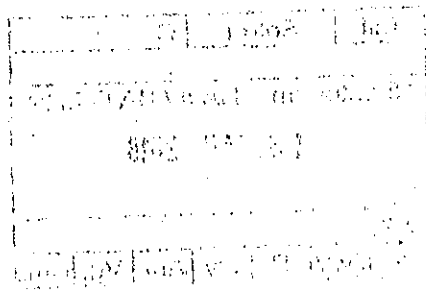
Straßenbahn: Linien 16 / 17 / 18
Haltestelle Müllerstraße

Metrobus: Linien 52 / 62
Haltestelle Blumenstraße

Beratungszentrum:
Blumenstr. 19, Erdgeschoss

Mo, Di, Do, Fr: 9:00 bis 12:00 Uhr
zusätzlich Di und Do: 13:30 bis 16:00 Uhr

Internet:
www.muenchen.de



Wir weisen darauf hin, dass für das genannte Eckgrundstück am 21.12.2017 ein Bauantrag eingereicht worden ist. Er ist erfasst unter "Schererhofstr. AZ 1.2-2017-28717-41. Eine Erstüberprüfung ist bisher noch nicht erfolgt.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Aussagen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
